



Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/395

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder:innen des Sozialausschusses,
sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder bei den Parteien CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, FDP, SSW für die Einladung zur mündlichen Anhörung und die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Uns begleitet in der vorliegenden Stellungnahme die Frage:

Wie können Qualität und Quantität der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege gesichert werden?

Wir beziehen uns in der Stellungnahme auf den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes", Drucksache 20/395 zu den folgenden drei Punkten:

Entwurf/Geplante Änderung Punkt 1:

- **§ 46 wird wie folgt geändert:**
 - "a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,95 Euro“ durch die Angabe „5,06 Euro“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,28 Euro“ durch die Angabe „5,40 Euro“ ersetzt."**

Der § 46 des KiTaG S-H regelt die **Höhe des Anerkennungsbetrages** und im vorliegenden Entwurf wird die jährliche Anpassung in Höhe von 2,26% nach § 55 KiTaG S-H vorgenommen.

Stellungnahme:

Die meisten Gebietskörperschaften betrachten die Mindeststandards/ Mindesthöhen im Gesetz wie vom LVKTPSHe.V. in der juristischen Stellungnahme (RA Martin Strässer) bereits im Jahr 2019 prognostiziert als hinreichend:

Die Mindesthöhen des Anerkennungsbetrags und der Sachaufwandpauschale wurden von den meisten Gebietskörperschaften NICHT erhöht, sondern wurden zu Regelsätzen umgesetzt!

Denn die Mindestsätze haben die fatale Tendenz, zu Regelsätzen zu werden, weil niemand weniger ansetzen darf, aber auch niemand mehr ansetzen will. Sie werden dazu auch noch lediglich linear fortgeschrieben, eine Änderung der Tarifstrukturen oder der Sachkosten wird nicht berücksichtigt. Die lineare Anpassung ist damit ohne zeitliche Begrenzung festgeschrieben.

Die beiden Formen der Kindertagesbetreuung (Kita und KTP) werden hinsichtlich ihrer Finanzierung damit aber unterschiedlich behandelt.

Die bestehende Kalkulationsgrundlage ist von Beginn an problematisch. Sie stützt sich allein auf die Expertise von Prof. Münder für die Landeshauptstadt Dresden und berücksichtigt weitere Erkenntnisse nicht, wie etwa die Studie der Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH

(<https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2018/07/20180517-Bericht-StudieEinkommenssituation-Kindertagespflege-STASA.pdf>) oder des Bundesverbandes KTP: [Bundesverband für Kindertagespflege | Leistungsgerechte Vergütung](#).

Die finanzielle Gleichstellung zu den Kindertageseinrichtungen setzt nämlich voraus, dass von gleichen Voraussetzungen bei der Arbeitszeit ausgegangen wird. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden für 39 Stunden Anwesenheit am Arbeitsplatz vergütet, Kindertagespflegepersonen hingegen für die Betreuungszeit der in ihre Pflegestelle aufgenommenen Kinder. Eine Betreuungszeit von 8 Stunden bei 5 Kindern führt aber nicht zu einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, sondern wegen zeitlicher Verschiebungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten und aufgrund der zusätzlichen „Leitungstätigkeit“ zu einer Arbeitszeit von über 50 Stunden.

Die Entgeltgruppen, die zur Berechnung herangezogen werden, sind zutreffend, wenn es sich um angestellte Kindertagespflegepersonen handelt, die die Leitungsarbeit ihrem Anstellungsträger überlassen können. Für tatsächlich selbständige Kindertagespflegepersonen (und diese sind das Leitbild des Bundesrechts) muss eine Vergütung mindestens nach der Entgeltgruppe S 4 des TVöD SuE angesetzt werden, weil erst ab dieser Entgeltgruppe die selbstverantwortliche Leitung einer Gruppe vorgesehen ist.

Antrag des LVKTPSH:

Um eine gerechte Anpassung des Anerkennungsbetrages zu erzielen, sowie wirtschaftliche Existenzen und Betreuungsplätze zu sichern, sollte kurzfristig auf Landesebene:

1. Die **jährliche Anpassung an den TVöD SuE** gekoppelt werden, statt einer jährlichen, linearen 2,26 %igen Anpassung, welche im KiTaG § 55 verankert wurde und im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich fortgeschrieben wird.
2. Zudem sollten analog zu den Regelungen für Kindertageseinrichtungen zwei Regenerationstage, alle Feiertage (Reformationstag fehlt in der Kalkulation von 2018) sowie jährliche Sonderzahlungen berücksichtigt werden.

Entwurf/Geplante Änderung Punkt 2:

- **§ 47 wird wie folgt geändert:**
 - “a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,14 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“ ersetzt.**
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.**
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2,16 Euro“ durch die Angabe „2,20 Euro“ ersetzt. bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,64 Euro“ durch die Angabe „2,69 Euro“ ersetzt.”**

Der § 47 des KiTaG S-H regelt die **Höhe der Sachaufwandpauschale** und im vorliegenden Entwurf wird die jährliche Anpassung nach § 55 KiTaG S-H vorgenommen.

Stellungnahme:

- Mindesthöhen im KiTaG wurden von Beginn an zu niedrig kalkuliert, da aktuell die meisten Gebietskörperschaften nicht die Notwendigkeit einer Erhöhung, z.B. in Form einer Durchzahlung der Ausfalltage erkennen und umsetzen.
- Die Mindesthöhen sind nicht auskömmlich kalkuliert, siehe Studie des Bundesverbandes (BVKTP)
[Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege](#)
- Monatspauschalen/ Sachaufwandpauschalen werden entgegen der Minder-Kalkulation statt von Monatssätzen auf €/Kind/Std umgerechnet. Die Kosten für Miete, Versicherungen, Mobiliar, Renovierung, Spiel- oder Bastelmaterial usw. verändern sich nicht, ob ein Kind sechs oder acht Stunden betreut wird.
- Die Energiekrise sowie die Inflation verschärfen die Problematik. Die Inflationsrate liegt derzeit bei 10,4% und die Steigerung der Lebensmittelpreise laut Statistischem Bundesamt bei 20,3% und Energiepreissteigerung bei 43% (Quelle: [Verbraucherpreisindex und Inflationsrate - Statistisches Bundesamt](#))

Das Ausmaß der aktuellen Problematik zeigt sich voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2023, wenn die Abrechnungen der Energieversorger vorliegen.

Die Konsequenzen:

- Qualität in der Betreuung leidet, da bereitgestellte finanzielle Mittel des Landes durch die örtlichen Träger nicht ausgezahlt werden, um reale Kosten zu decken.
- Kindertagespflegepersonen decken die Kosten notgedrungen mit dem Anerkennungsbetrag.
- Kindertagespflegepersonen orientieren sich aus wirtschaftlichen Gründen um und die Betreuungsstelle für durchschnittlich 4,4 Kinder je KTPP steht nicht mehr zur Verfügung.
- Rechtsanspruch der Eltern kann nicht erfüllt werden: Klagen an die örtlichen Träger auf Erfüllung des Rechtsanspruchs sind zu erwarten.
- Der Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen verschärft das Problem der Eltern, einen Platz zu finden. Krippenausbau kostet viel Zeit, Geld und zusätzliches Personal.

Zahlen und Fakten zur Sachaufwandpauschale

Kosten Kind:

Raumkosten und Raumnebenkosten wie Wasser und Energie, Mobiliar, Spielzeug, Förder- und Bastelmaterial, Renovierung, Verwaltungs- und Reinigungskosten, Versicherungen, usw.

Höhe der Sachaufwandpauschale 2022

- in **eigenen Räumen**: 1,14€, nach Abzug
der inkludierten 50 Ausfalltage nur noch **0,92€** je Kind/Stunde
(1,14€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = 611€)
0,92€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = **493€**

- in **angemieteten Räumen**: 1,39€, nach Abzug
der inkludierten 50 Ausfalltage nur noch **1,12€** je Kind/Stunde
(1,39€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = 745€)
1,12€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = **600€**

Berechnungsbeispiel bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 38 Stunden/Woche und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 28 Stunden/Woche x 4,35 Wochen, um einen monatlichen Wert zu erhalten.

Antrag des LVKTPSH:

1. Die Sachaufwandpauschale muss durch eine Neuberechnung an die realen Kosten angepasst und entsprechend erhöht werden.
2. Eine Durchzahlung der Sachaufwandpauschale (auch an Ausfalltagen) würde zu einer Entlastung beitragen und sollte in allen Gebietskörperschaften gesetzlich verankert werden. Die finanziellen Mittel werden schon jetzt monatlich an die Gebietskörperschaften ausgezahlt (keine Mehrkosten für das Land).

Empfehlung zur Neuberechnung:

In Anlehnung an die Betriebskostenpauschale und mit Berücksichtigung der Inflationsrate seit 2009 wäre eine Sachaufwandpauschale in Höhe von 2,22€/Stunde/Kind im Jahr 2023 als angemessen einzustufen. Hintergrund: Die Betriebskostenpauschale (BKP) hat nichts mit der Vergütung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tun, sondern ist eine steuerrechtliche Vereinfachung des Nachweises der Betriebsausgaben zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit bzw. der Betriebsstätte (z. B. die Förderung der Kinder in der Wohnung der Kindertagespflegeperson). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebskosten (Einzelnachweis) von den erzielten Einnahmen eine Pauschale von 300 € je Kind und Monat (bei 40 Wochenstunden und mehr) als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, dass heißt, nicht versteuert werden müssen. Bei der Berechnung des Sachaufwandes sind die Kosten für Strom, Wasser, Miete, Spielsachen, Möbel, EDV-Nutzung etc. zu berücksichtigen, die zusätzlich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten sind.

Berechnung mit einer empfohlenen Sachaufwandpauschale in Höhe von 2,22€

- in **eigenen Räumen**: 2,54€, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **2,05€** je Kind/Stunde

2,05€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = 1099€

- in **angemieteten Räumen**: 2,75€, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **2,22€** je Kind/Stunde

2,22€ x 28 Stunden/Woche x 4,4 Kinder x 4,35 Wochen = 1190€

Berechnungsbeispiel bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 38 Stunden/Woche und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 28 Stunden/Woche x 4,35 Wochen, um einen monatlichen Wert zu erhalten.

Entwurf/Geplante Änderung Punkt 3:

- ***Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Jahr 2023 erhöhen sich die Mindestwerte um einen Energiekostenzuschlag. Der Energiekostenzuschlag beträgt in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 0,08 Euro, im Fall des Absatz 1 Nummer 3 0,01 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 1 0,14 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 2 0,17 Euro und im Fall des Absatz 2 Nummer 3 0,02 Euro.“***

Der dritte Punkt wurde neu angefügt, aufgrund der erhöhten Inflationsrate und Energiekosten.

Stellungnahme:

Über diesen Vorschlag freuen wir uns sehr und bedanken uns herzlich!

Zum Zeitpunkt der Berechnungen für diesen Entwurf lag die prognostizierte Inflationsrate noch bei 7,1%, mittlerweile hat sie sich auf einen Wert von 10,4% erhöht. Der Betrag in Höhe von 0,08€/Betreuungsstunde/Kind leistet einen kleinen Beitrag zur Bewältigung der hohen Kosten für die Kindertagespflegepersonen, um wichtige Betreuungsplätze zu sichern.

Das folgende Berechnungsbeispiel zeigt den Effekt, welcher mit dieser Massnahme erzielt wird.

Höhe der Sachaufwandpauschale (2023) mit Energiekostenzuschlag in Höhe von 0,08€/Kind/Stunde

- in **eigenen Räumen**: $1,16 + 0,08€ = 1,24€$, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **1,00€** je Kind/Stunde
($1,24€ \times 28 \text{ Stunden/Woche} \times 4,4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 665€$)
1,00€ $\times 28 \text{ Stunden/Woche} \times 4,4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 536€$

- in **angemieteten Räumen**: $1,42€ + 0,08€ = 1,50€$, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **1,21€** je Kind/Stunde
($1,50€ \times 28 \text{ Stunden/Woche} \times 4,4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 804€$)
1,21€ $\times 28 \text{ Stunden/Woche} \times 4,4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 649€$

Berechnungsbeispiel bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 38 Stunden/Woche und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 28 Stunden/Woche x 4,35 Wochen, um einen monatlichen Wert zu erhalten.

1. Mehreinnahmen durch Energiekostenzuschlag (0,08€ - 50 Fehltage: nur 0,06€)
32€ monatlich in eigenen und angemieteten Räumen
2. Mehreinnahmen durch Energiekostenzuschlag (0,08€) bei Durchzahlung der 50 Ausfalltage
43€ monatlich in eigenen und angemieteten Räumen

Was macht die Kindertagespflege so wertvoll und unersetzlich?

- zeitlich flexible und familiennahe, individuelle Betreuungsform (systemrelevante Berufe mit Schichtdienst, Ergänzungsbetreuung etc)
- sehr niedriger Betreuungsschlüssel/kleine Gruppe ermöglicht eine bedürfnisorientierte Betreuung für U3-Kinder
- enge Bindung zur Bezugsperson führt zu einer hohen qualitativen Betreuung
- nicht nur in der Corona-Pandemie systemrelevant
- dadurch kurzfristige Reaktion auf demographischen Wandel
- gerade für ländlichen, strukturschwachen Raum ideal
- für Land und Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform: bereits 2007 hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein die Kindertagespflege als kostengünstige Betreuungsform empfohlen
- nur mit der KTP kann der Rechtsanspruch für Eltern/ Kind insbesondere im Landkreis flächendeckend auf einen Betreuungsplatz gesichert werden

Fazit:

Wie können Qualität und Quantität der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege gesichert werden?

Der Landesverband begrüßt den geplanten Energiekostenzuschlag. Wir empfehlen parallel auf Landesebene kurzfristig eine einheitliche Regelung zur Durchzahlung der Sachaufwandpauschale einzuführen!

Die Durchzahlung der sehr geringen Sachaufwandpauschale ist vor allem deswegen notwendig, da die Miete und weitere Kosten auch während der Ausfalltage gezahlt werden müssen. Sie leistet nebenbei mehr soziale Absicherung und Schutz vor Altersarmut der KTHP. Die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen steigt und Betreuungsplätze werden gesichert.

Der Landesverband beantragt die Neuberechnung des Anerkennungsbetrags und eine Erhöhung der Sachaufwandpauschale, da die Inflationsrate derzeit bei 10,4% und die Steigerung der Lebensmittelpreise laut Statistischem Bundesamt bei 20,3% und Energiepreissteigerung bei 43% liegt (Quelle: [Verbraucherpreisindex und Inflationsrate - Statistisches Bundesamt](#))

Durch die "Deckelung" der Elternbeiträge wird selbständigen Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit genommen, auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit Preiserhöhungen reagieren zu können.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform. Der Landesverband empfiehlt, dass dieser Umstand in der Gesetzgebung Berücksichtigung findet!

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen dringend Unterstützung!
Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein! Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand
Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.